

BEBAUUNGSPLAN „VOLKSFESTWIESE“

Bekanntmachung

über den Beschluss der
vereinfachten 7. Änderung des Bebauungsplanes „Volksfestwiese“ als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 13.06.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Volksfestwiese“ i.d.F. vom 13.06.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Volksfestwiese in Kraft.

Das Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung wird im Norden begrenzt von der Lengmooser Straße, im Westen vom unbebauten Grundstück Fl.Nr. 320/4 Gmkg. Klostergars, im Süden von der Radegundisstraße (westl. der Stanggassingerstraße) bzw. der bestehenden Bebauung (östl. der Stanggassingerstraße) und im Osten vom unbebauten Grundstück Fl.Nr. 324/1 Gmkg. Klostergars. Folgende Flurnummern der Gemarkung Klostergars sind betroffen: 321/2 Teilfläche, 321/3, 322/1, 322/2, 323/2, 323/3. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus in Gars a. Inn, Hauptstr. 3, 83536 Gars a. Inn einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gars a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 17.07.2018



Markt Gars a. Inn
Strahllechner
Strahllechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am:

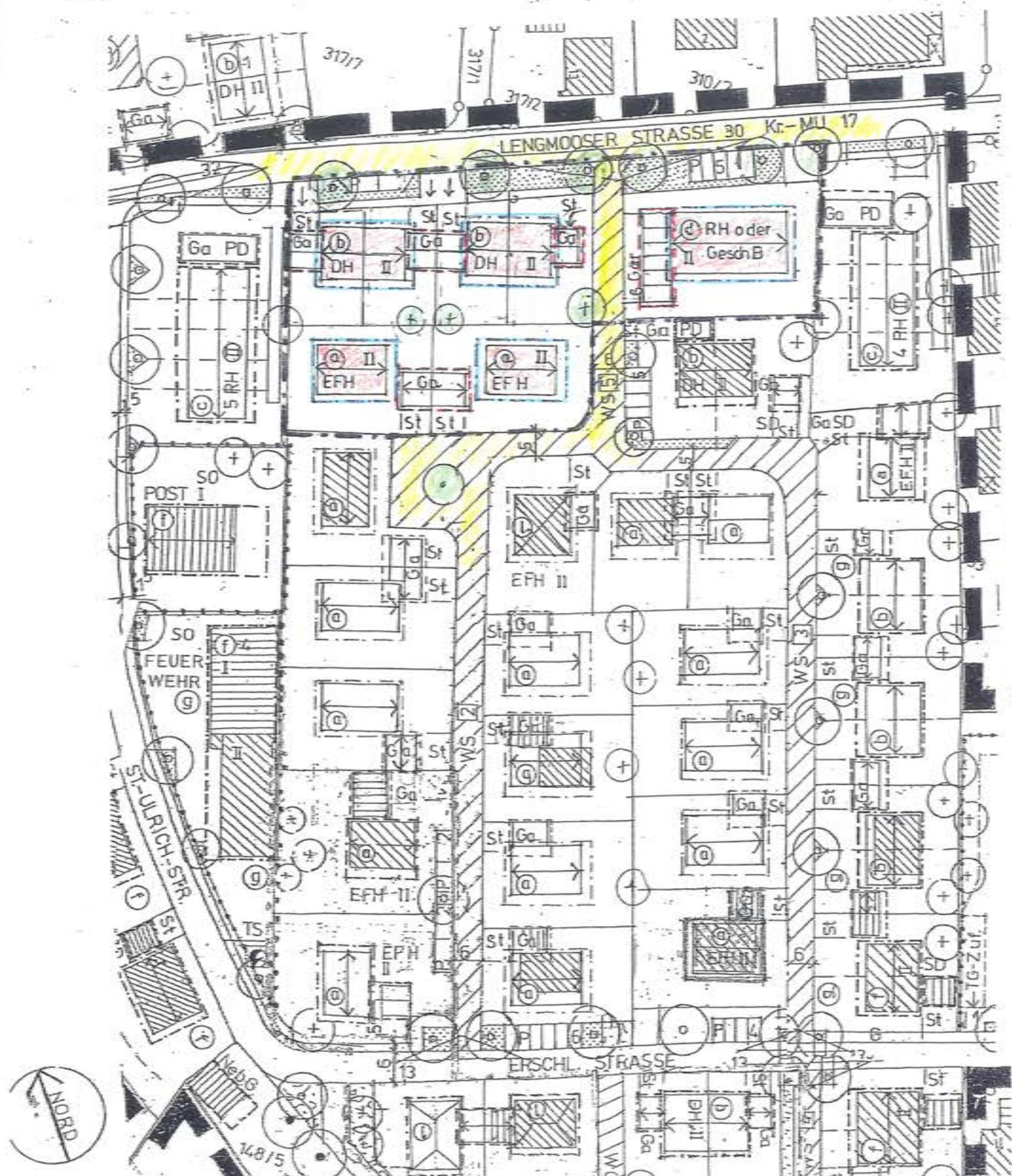
19.07.2018

Abgenommen am: - 7.08.2018

- 7.08.2018

Gars a. Inn, den

St.
Unterschrift
Grundner



Lageplan M 1:1000

7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG Ä7

MARKTGEMEINDE GARS AM INN

13.6.18

ARCHITEKTURBÜRO
JOHANN SCHMUCK DIPLOM ING FH BDA
8066 MÜNCHEN - HERZOGSTR. 6 - TEL. 089/331601, FAX 396480